



Sitzung vom 7. Dezember 2016
Versandt am 12. Jan. 2017
Gever DBK AGS 4.99 / 9 / 17903

Änderung des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 65 Abs. 3a Bst. a des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11)

beschliesst:

1. Die Änderungen des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982 (BGS 412.113) werden erlassen.
2. Die Änderungen treten per 1. Februar 2017 in Kraft.
3. Mitteilung an:
 - Einwohnergemeinden
 - Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen (zur Weiterleitung an ihre Schulkommissionen)
 - Rektorate der gemeindlichen Schulen
 - Privatschulen
 - Sonderschulen
 - Rektorat der PH Zug
 - Rektorate der kantonalen Mittelschulen DBK
 - Präsidium Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ
 - Präsidium Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter VSL
 - Präsidium der Bildungskommission
 - Schulkommission der kantonalen Mittelschulen DBK
 - Zuger Gewerbeverband
 - Zuger Wirtschaftskammer
 - Fachgruppenleitungen der gemeindlichen Schulen
 - Amt für gemeindliche Schulen
 - Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule
 - Amt für Berufsberatung
 - Amt für Berufsbildung
 - Amt für Brückenangebote
 - Staatskanzlei (zwecks Publikation ID 1454)

Bildungsrat

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schleiss', written in a cursive style.

Stephan Schleiss
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Furrer', written in a cursive style.

Lukas Furrer
Generalsekretär

Beilage:

- Synopse

Ausgangslage

Wie sich in den letzten Jahren bereits beim Zuweisungsverfahren in die Werkschule gezeigt hat, haben sich über Jahre hinweg Verfahren und Prozesse etabliert, die den zwischenzeitlich erfolgten kantonalen Entwicklungen und den neuen rechtlichen Grundlagen nicht oder nur teilweise entsprechen. Im Zusammenhang mit den vor drei Jahren in die Wege geleiteten Korrekturmassnahmen wurde weiterführender Handlungsbedarf sichtbar.

Die kantonalen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf Beurteilen und Fördern B&F, die Richtlinien «Besondere Förderung» (Lernzielanpassungen) sowie die rechtlichen Grundlagen in diesem Kontext, wirken sich in gewissen Bereichen auch auf die Kooperative Oberstufe aus. Aufgrund der in den Fokus geratenen Aspekten rund um die Werkschulen wurde auch die Zugänglichkeit zu den Niveaus für die drei Schularten der gemeindlichen Oberstufen genauer analysiert und auf die bestehenden Verfahren kompatibel abgestimmt.

Im Weiteren ist für die Umsetzung der Neugestaltung des 9. Schuljahres an den gemeindlichen Schulen eine rein sprachliche Anpassung im Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen erwünscht. Es handelt sich dabei um den in § 22 und 22a verwendeten Begriff «Abschlussdossier», der suggeriert, dass ein physisch vorhandenes «Abschlussdossier» besteht. Der Begriff «Abschlussdossier» und seine Funktion innerhalb der bestehenden Zeugnismappe sollen erklärt werden.

A. Zusammenhang

Grundsätzlich werden Niveaueurse mit zwei unterschiedlichen Leistungsanforderungen in Mathematik und Englisch (gestaffelte Einführung ab Schuljahr 2016/17) geführt. Die Gemeinden können zusätzlich Niveaueurse in Deutsch und/oder Französisch anbieten. Sofern die Werkschule in die kooperative Oberstufe einbezogen wird, kann die Gemeinde pro Niveaufach Kurse mit drei unterschiedlichen Leistungsanforderungen anbieten. Die Niveaus sind konzeptuell wie folgt definiert:

- Niveau A mit erweiterten Anforderungen entspricht dem Sekundarschulniveau
- Niveau B mit Grundanforderungen entspricht dem Realschulniveau
- Niveau C mit angepassten Anforderungen entspricht dem Werkschulniveau.

Gestützt auf § 7 Abs. 2 der Verordnung zum Schulgesetz (BGS 412.111), der im Zusammenhang mit der Integration der Werkschule in die kooperative Oberstufe geschaffen wurde, wird davon ausgegangen, dass das Niveau C den Schülerinnen und Schülern der Werkschule vorbehalten ist. Dies ergibt sich ebenfalls aus den Materialien zu den Vollzugsbestimmungen zum revidierten Schulgesetz im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Sekundarstufe I, wo festgehalten wird, dass sich die Klassengrösse im tiefsten Niveau am Richt- und Höchstwert der Werkschule orientiert. Der Einbezug des Niveaus C in die kooperative Oberstufe öffnet das Niveauspektrum deshalb ausschliesslich für die Schülerinnen und Schüler der Werkschulen. Diese können, sofern sie die Regelklassenlernziele der Real- oder Sekundarschule erfüllen, auch das Niveau B bzw. A besuchen. Das Niveau C steht allerdings den Schülerinnen und

Schülern der Real- und Sekundarschule nicht zur Verfügung, auch nicht solchen, die in einem oder zwei Fächern Lernzielanpassungen aufweisen.

Die folgende Grafik visualisiert die Zugänglichkeit zu den Niveaus:

Schulart	Niveau in Niveaufächern		
	A	B	C
Sekundarschule	Zeugnisnote	Zeugnisnote	
Realschule	Zeugnisnote	Zeugnisnote	
Werkschule - separativ - in Real integriert	Zeugnisnote	Zeugnisnote	Lernbericht

B. Problematik

Die erstmalige Zuweisung zu den Niveauekursen in den Niveaufächern erfolgt über die Zeugnisnote des 2. Semesters der 6. Klasse im entsprechenden Fach. Aufgrund dieser Bestimmung wurden bisher Schülerinnen und Schüler mit einer ungenügenden Zeugnisnote dem Niveau C zugewiesen, obwohl diese nicht lernbehindert sind. Das Niveau C mit den angepassten Anforderungen entspricht jedoch dem Werkschulniveau und ist wie hergeleitet lernbehinderten Schülerinnen und Schülern vorbehalten. Aus diesem Grunde ist die Anpassung von § 26 im Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen angezeigt.

C. Änderungen im Einzelnen

§ 26

Zuweisung in die Niveaueurse

Bisher	Neu
¹ Schüler, die am Ende der 6. Primarklasse in Mathematik und Englisch eine Zeugnisnote von mindestens 4,5 erreichen, werden dem jeweilig höheren Niveauekurs zugewiesen. Werden pro Fach drei Niveaus geführt, erfolgt bei einer Zeugnisnote von mindestens 4,0 die Zuweisung in den mittleren Niveauekurs. Schüler mit einer Lernbehinderung werden in der Regel dem tiefsten Niveau zugewiesen.	^{1[neu]} Schüler, die am Ende der 6. Primarklasse in Mathematik und Englisch eine Zeugnisnote von mindestens 4,5 erreichen, werden dem jeweilig höheren Niveauekurs zugewiesen. Werden pro Fach drei Niveaus geführt, ist das tiefste Niveau ausschliesslich lernbehinderten Schülern vorbehalten.

Führt eine Gemeinde aufgrund des Einbezugs der Werkschule in die kooperative Oberstufe drei Niveaus pro Niveaufach, würden gemäss bisheriger Bestimmung ausschliesslich Schülerinnen und Schüler mit der Note 4.0 im Zeugnis des 2. Semesters der 6. Klasse in den mittleren Niveauekurs (Niveau B) eingeteilt. Das Leistungsspektrum bei der Zuweisung ins Niveau A (von

4.5 bis 6.0) und C (von 1.0 bis 3.5) wäre deutlich breiter. Diese unterschiedliche Ausgangslage bei der Zuweisung in die Niveaueurse ist inhaltlich zu korrigieren.

Gemäss heutiger Praxis im Bereich der besonderen Förderung wird bei vorübergehenden oder überdauernden Lernzielanpassungen auf die Zeugnisnote verzichtet und stattdessen ein Lernbericht erstellt. So werden auch bei lernbehinderten Schülerinnen und Schülern die Lernziele in den betreffenden Fächern überdauernd angepasst. Der Lernerfolg wird mit einem Lernbericht beurteilt. Ungenügende Zeugnisnoten entstehen insofern nicht aufgrund einer Lernbehinderung, sondern vielmehr aufgrund von schwächeren Leistungen im betreffenden Fach, sofern diese kein Mass annehmen, welches vorübergehende oder überdauernde Lernzielanpassungen notwendig machen lässt. Das Amt für gemeindliche Schulen empfiehlt, solche Noten im Zeugnis festzuhalten, wenn erwiesenermassen keine Massnahmen der besonderen Förderung angezeigt sind.

Da das Niveau C lernbehinderten Jugendlichen vorbehalten ist, sollen nicht lernbehinderte Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden Zeugnisnoten im 2. Semester der 6. Klasse künftig nicht mehr dem Niveau C zugewiesen werden können. Nicht lernbehinderte Schülerinnen und Schüler mit Zeugnisnoten von 4.0 und weniger werden demzufolge dem Niveau B zugewiesen.

Sofern eine Teilleistungsstörung bei Jugendlichen der Real- und Sekundarschule zu einer Anpassung der Lernziele führen sollte, so besuchen diese Jugendlichen das Niveau B und erhalten im entsprechenden Niveaufach einen Lernbericht.

Im Niveau C können im Zeugnis keine Noten erteilt werden, da auf Werkschulniveau jeweils die Lernziele angepasst werden. Beim Besuch dieses Niveaus werden deshalb Lernberichte geschrieben und dem Zeugnis beigelegt.

§ 22

Zeugnisnoten

Bisher	Neu
⁵ Am Ende des 2. Semesters der 3. Klasse der Sekundarstufe I erhalten die Schüler ein Abschlussdossier. Darin enthalten sind: a) Zeugnis b) Beurteilung der Abschlussarbeit c) Dokumentation der Lernvereinbarung	⁵ Am Ende des 2. Semesters der 3. Klasse der Sekundarstufe I erhalten die Schüler die Zeugnismappe. Diese bildet das Abschlussdossier. Darin enthalten sind: a) Zeugnis b) Beurteilung der Abschlussarbeit c) Dokumentation der Lernvereinbarung

In § 22 Absatz 5 sind die relevanten Dokumente aufgeführt, welche die Arbeit in der 3. Klasse der Sekundarstufe I dokumentieren und den Abschluss der obligatorischen Schule bescheinigen. Dazu gehören folgende Dokumente, die in die Zeugnismappe eingefügt werden:

- a) Zeugnis, mit der Beurteilung der fachlichen und überfachlichen Leistungen;
- b) Beurteilung der Abschlussarbeit;
- c) Dokumentation der Lernvereinbarung, die aufzeigt, an welchen individuellen Zielen und Schwerpunkten die Schülerin, der Schüler in der 3. Klasse der Sekundarstufe I gearbeitet hat.

Der Begriff «Abschlussdossier» wird im Konzept und in den Standards des Projekts Sek I plus mehrfach genannt und erklärt. Es handelt sich beim «Abschlussdossier» nicht um ein physisches Dokument, sondern lediglich um die Zusammenstellung der oben erwähnten Dokumente, welche in der Zeugnismappe abgelegt werden. Zeugnismappe und aufgelistete Dokumente zusammen bilden das «Abschlussdossier» der obligatorischen Schulzeit.

§ 22a
Abschlussarbeit

Bisher	Neu
³ Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt aufgrund von vorgegebenen, den Schülern kommunizierten Kriterien und wird im Abschlussdossier ausgewiesen.	³ Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt aufgrund von vorgegebenen, den Schülern kommunizierten Kriterien und wird in der Zeugnismappe ausgewiesen.

Die Beurteilung der Abschlussarbeit wird gemäss § 22 in der Zeugnismappe abgelegt. Mit der oben stehenden Begründung wird in § 22a Absatz 3 der Begriff «Abschlussdossier» mit der Bezeichnung «Zeugnismappe» ersetzt.

Information nötig

nein

ja, intern

ja, extern

Zuständig

Direktion

Amt

Schulpräsidien / Rektoren

mittels

Medienkonferenz

Medienmitteilung

Sonstiges

Veröffentlichung auf

Internet

Intranet

Sonstiges

www.schulinfozug.ch